

Änderungsverfahrens der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ (DE 2314-431) in der Stadt Wilhelmshaven

Stellungnahmen und Hinweise der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 14 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) i. V. m. § 22 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
Mitwirkung anerkannter Naturschutzvereinigungen gemäß § 38 NNatSchG i. V. m. § 63 BNatSchG

12	Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG Stellungnahme erfolgt durch Rechtsanwälte BBG und Partner Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen		
	Stellungnahme vom 09.10.2025 beinhaltet:	Anregung	Hinweise
	Eingegangene Stellungnahme	Abwägungsvorschläge seitens UNB	
	Übergreifend: Im gesamten Verordnungstext sollten die Norm- und Text-Verweise auf das NNatG a.F. auf die aktuellen Vorschriften des NNatSchG bzw. BNatSchG angepasst werden, soweit dies erforderlich ist. Denn einige Verweise ergeben nach heutigem Recht keinen Sinn mehr oder spiegeln nicht mehr die geltende Rechtslage wider. Zudem findet sich anstelle von Paragrafen-Zeichen („§“) zum Teil ein groß geschriebenes „S“ (so in § 4 Abs. 1 des neuen Verordnungstextes). Dies sollte korrigiert werden, um Auslegungsprobleme zu vermeiden. Zu § 1 Abs. 4: Zwecks Einheitlichkeit und Klarheit schlagen wir vor, die Bezeichnung des Europäischen Vogelschutzgebiets in § 1 Abs. 4 entsprechend der Bezeichnung in § 4 Abs. 5 vorzunehmen. Dementsprechend sollte in § 1 Abs. 4 anstelle von „Europäischen Vogelschutzgebiets „Voslapper Groden-Nord““ die in § 4 Abs. 5 genutzte Bezeichnung „Europäischen Vogelschutzgebiets V62 „Voslapper Groden-Nord“ (DE 2314-431)“ verwendet werden. Zu § 4 Abs. 5: Aufgrund des Ziels der Änderung der Naturschutzgebietsverordnung – Entfall des zusätzlich zu den Anforderungen des § 34 BNatSchG bestehenden Befreiungserfordernisses – sollte das „und“ im Satzteil „§ 34 Absatz 3 und 5 BNatSchG“ durch ein „bis“ ausgetauscht		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorliegende Änderung der NSG-VO beschränkt sich auf die Änderung des § 4 Abs. 5. Es handelt sich nicht um eine vollständige Novation der Verordnung, sondern um eine selektive inhaltliche Änderung. Die übrigen Bestimmungen der Verordnung behalten daher unverändert ihre Gültigkeit. Eine vollständige Überarbeitung und Anpassung an die aktuelle Rechtslage wäre sicherlich wünschenswert und liegt unbestritten im Interesse höherer Rechtssicherheit. Dies war jedoch nicht Anlass und Grund der Änderung und bleibt daher ggf. einem gesonderten Änderungsverfahren vorbehalten.

werden und die Freistellung damit auch für den Fall des potenziellen Vorkommens prioritärer natürlicher Lebensraumtypen oder prioritärer Arten vorgesehen werden.

Zu § 5 Satz 2: § 5 Satz 2 sieht für die „Realisierung von Plänen oder Projekten“ i.S.d. § 34 BNatSchG bisher und nach wie vor die Möglichkeit einer Befreiung von den Verboten der Verordnung vor. Fraglich ist, ob infolge des neu eingefügten § 4 Abs. 5 noch ein Anwendungsbereich für § 5 Satz 2 verbleibt, oder ob bei Fortbestand der Regelung bei der Frage nach dem Befreiungserfordernis für „Pläne und Projekte“ nicht sogar Auslegungsschwierigkeiten entstünden, so dass § 5 Abs. 2 ersatzlos zu streichen wäre. Denn infolge der in § 4 Abs. 5 neu aufgenommenen Freistellung der „Pläne und Projekte“ von den Verboten der Verordnung bedarf es für die Realisierung der „Pläne und Projekte“ keiner Befreiung mehr. Diese „Pläne und Projekte“ sind durch § 4 Abs. 5 von den Verboten der Verordnung freigestellt. Der Entfall des Befreiungserfordernisses ist Anlass der Änderung und wird dementsprechend auch in der Begründung zum Änderungsentwurf explizit erwähnt (siehe dort S. 1 und 3):

„Liegen die Voraussetzungen für die Abweichung nach § 34 (3) und (5) BNatSchG vor, ist künftig über § 4 (1) und (5) NSG-VO sichergestellt, dass dem Plan oder Projekt dann auch keine Hinderungsgründe mehr entgegenstehen, die ausschließlich aus dem nationalen Recht resultieren. Nach bisheriger Rechtslage wäre in diesen Fällen vielfach zusätzlich eine Befreiung nach § 5 NSG-VO erforderlich.“

„Dabei bedarf es jedoch nur noch einer einheitlichen Abweichungsentscheidung nach § 34 (3) und (5) BNatSchG und nicht auch zusätzlich noch einer Befreiung nach § 5 NSGVO.“

Zu § 7 Abs. 1: Im Verweis auf „§ 4 Abs. 2 bis 4“ sollte die Ziffer „4“ durch die Ziffer „5“ ersetzt werden, damit auch die Pläne und Projekte, die durch den geänderten § 4 Abs. 5 vom Befreiungserfordernis freigestellt sind, vom Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand ausgenommen sind

Zu § 7 Abs. 2: Im letzten Halbsatz sollte die Formulierung „eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt“ um die Formulierung „oder eine Freistellung gemäß § 4 gegeben ist“ ergänzt werden, damit auch die Pläne und Projekte, die durch den geänderten § 4 Abs. 5 vom Befreiungserfordernis freigestellt sind, vom Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand ausgenommen sind.

--	--	--